

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Regierungsentwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des straf-rechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen</p>
<p>Strafgesetzbuch</p>	<p>Strafgesetzbuch</p>
<p>(- StGB) vom: 15.05.1871 - zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.3.2026 I Nr. 95</p>	<p>(- StGB) vom: 15.05.1871 - zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.3.2026 I Nr. 95</p>
<p>§ 177</p>	<p>§ 177</p>
<p>Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung</p>	<p>Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung</p>
<p>(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter</p>	<p>(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter</p>
<p>1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder</p>	<p>1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder Mittel verwendet oder</p>
<p>§ 250</p>	<p>§ 250</p>
<p>Schwerer Raub</p>	<p>Schwerer Raub</p>
<p>(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub</p>	<p>(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub</p>
<p>1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,</p>	<p>1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder Mittel verwendet,</p>